



02.10.2020

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Zuständigkeit der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts für Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG auch bei länderübergreifendem Wohnsitzwechsel nach Abschluss des Asylverfahrens

§ 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG, § 50, § 51, § 60 Abs. 3 AsylG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG/§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VwVfG, § 1 Nr. 1, § 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 ZustVAusIR

Änderung der Wohnsitzauflage
Länderübergreifender Wohnsitzwechsel
Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.09.2020, Az. 10 ZB 20.1593

Orientierungssatz der LAB:

Für die Änderung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG ist in Fällen eines begehrten (bundes-)länderübergreifenden Wohnsitzwechsels nach Abschluss eines Asylverfahrens die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnsitzes und nicht die Zuzugsbehörde zuständig.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Hinweise:

1. Die vorliegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) befasst sich mit einer Fallkonstellation, die in der Praxis immer wieder vorkommt und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung die Frage der zuständigen Ausländerbehörde aufwirft.

Der Kläger, ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, begehrt nach Abschluss seines erfolglosen Asylverfahrens die Änderung der seiner Duldung beigefügten, von Gesetzes wegen bestehenden Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Sätze 1 und 2 AufenthG für einen (bundes-)länderübergreifenden Wohnsitzwechsel.

Die Beklagte dieses Verfahrens – eine kreisfreie Stadt – bestritt als Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts ihre Zuständigkeit für diese Entscheidung. Zum einen sieht sie sich durch die Zuweisungsentscheidung der zuständigen (Bezirks-)Regierung nach § 50 AsylG gehindert, zum andern hält sie bei dem (bundes-)länderübergreifenden Wohnsitzwechsel wegen eines ansonsten unzulässigen Eingriffs in die Territorialhoheit eines anderen (Bundes-)Landes die aufnehmende Ausländerbehörde (Zuzugsbehörde) für zuständig. Die Landes-anwaltschaft Bayern hatte sich als Vertreter des öffentlichen Interesses an dem Verfahren vor dem BayVGh beteiligt.

2. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem (bisher unveröffentlichten) Urteil vom 26.05.2020 (Az. Au 1 K 19.943) die beklagte Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes als insoweit zuständig angesehen und dies wie folgt begründet (Urteilsabdruck [UA] S. 7-11/Rn. 23-30):

- a) Die nicht förmlich aufgehobene Zuweisungsentscheidung der Regierung führe nicht dazu, dass die Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzauflage eine vorübergehende länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylG voraussetze. Die früher zur Begründung dieser Auffassung herangezogene Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG, wonach räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung auch nach deren Erlöschen so lange in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben wurden, sei zum 01.01.2015 aufgehoben worden. Zugleich sei

§ 59a Abs. 1 AsylG in das Gesetz eingefügt worden, wonach die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Aufgrund dieser Gesetzesänderung sei davon auszugehen, dass sich nach Abschluss des Asylverfahrens die Umverteilung nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen richte und die asylrechtliche Zuweisungsentscheidung den nicht entgegenstehe. Die Vorschrift des § 51 AsylG sei dann nicht mehr anwendbar, wenn die Ausländerbehörde einem Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags eine Duldung erteilt hat (vgl. BayVGh, Beschluss vom 01.09.2015, Az. 21 C 15.30131, juris Rn. 7). Dies sei hier der Fall (VG Augsburg UA S. 8/Rn. 25).

- b) Gemäß § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG sei für eine Änderung der Wohnsitzauf-
lage die Ausländerbehörde zuständig. Eine genauere Bestimmung der örtlich
zuständigen Ausländerbehörde bei einem begehrten (bundes-)länderübergrei-
fenden Wohnsitzwechsel nach Abschluss eines Asylverfahrens enthalte das
AufenthG nicht. Insbesondere fehle eine dem § 60 Abs. 3 AsylG entsprechen-
de bundesrechtliche Regelung der Zuständigkeit der Landesbehörde des auf-
nehmenden Landes bei einem länderübergreifenden Wohnsitzwechsel. Im
Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung
von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl. I
S. 2439) habe der Bundesrat eine entsprechende Ergänzung des § 61
Abs. 1d AufenthG um eine Regelung der Zuständigkeit der Ausländerbehörde
des Zuzugsorts angeregt (siehe BR-Drucks. 506/14 [B] = BT-Drucks. 18/3160
S. 11). Diese Anregung habe die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung
zwar als sachgerecht gewertet und diesem Änderungsvorschlag grundsätzlich
zugestimmt, jedoch noch weiteren Prüfbedarf gesehen (siehe BT-Drucks.
18/3160 S. 12). Im Ergebnis sei die Änderung nicht in das Gesetz aufgenom-
men worden, so dass sich die Bestimmung der örtlich zuständigen Ausländer-
behörde nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten habe (VG Augsburg
UA S. 9/Rn. 27).
- c) Die von der Beklagten für ihre Argumentation herangezogene Vorschrift des

§ 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gehe erkennbar von einer möglichen Mehrfachzuständigkeit verschiedener Ausländerbehörden aus, spreche jedoch nicht gegen die Zuständigkeit der Beklagten im vorliegenden Fall (VG Augsburg UA S. 9 f./Rn. 27).

- d) Nach den allgemeinen Grundsätzen sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az. 1 C 5.11, juris Rn. 17 ff.) die zuständige Behörde im Ausländerrecht in zwei Schritten zu bestimmen: In einem ersten Schritt ist festzustellen, welches Bundesland die Verbandskompetenz zur Sachentscheidung besitzt. Diese Frage ist – wenn keine speziellen koordinierten landesrechtlichen Kompetenzregelungen vorliegen – durch entsprechende Anwendung der mit § 3 VwVfG übereinstimmenden Regelung über die örtliche Zuständigkeit in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder zu beantworten. In einem zweiten Schritt ist auf der Grundlage des Landesrechts des zur Sachentscheidung befugten Bundeslandes zu ermitteln, welche Behörde innerhalb des Landes örtlich zuständig ist (VG Augsburg UA S. 10/Rn. 28).

Auf dieser Grundlage gelangte das Verwaltungsgericht zur Verbandskompetenz des Freistaates Bayern aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG, der mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VwVfG übereinstimmt, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern habe. Es sei während seines Asylverfahrens verpflichtet gewesen, in Bayern zu wohnen und sei auch in Bayern gemeldet. Innerhalb Bayerns sei gemäß § 1 Nr. 1, § 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR) die Beklagte sachlich und örtlich zuständig.

Die von der Beklagten vorgebrachte Regelung des § 11 DVAsyl finde auf die vorliegende Konstellation keine Anwendung, da der Kläger zwar Leistungsberechtigter im Sinne des § 1 AsylbLG sei, was nach § 1 Nr. 1 DVAsyl den Anwendungsbereich dieser Verordnung eröffne, jedoch finde sich im AufenthG keine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der Landesregierung hinsichtlich der Zuständigkeit für Regelungen im Rahmen der Duldung

sowie deren Auflagen und somit der Zuständigkeit für die Änderung einer gesetzlichen Wohnsitzauflage (VG Augsburg UA S. 10 f./Rn. 29 f.).

3. Der BayVGH wies den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil des VG Augsburg ab und stellte fest, dass das Verwaltungsgericht die Zuständigkeit der Beklagten für die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG zu Recht bejaht habe.

Die Auffassung, dass die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 geschaffene Änderungsbefugnis nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts und nicht der Zuzugsbehörde zustehe, entspreche der – vom BayVGH in Rn. 4 zitierten – obergerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und werde auch vom Vertreter des öffentlichen Interesses unter Verweis auf die behördliche Praxis (insbesondere der Ausländerbehörden am zukünftigen Wohnort des Betroffenen) geteilt. Zur Begründung verweist der BayVGH zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe des VG Augsburg (Rn. 4).

Ergänzend führt er noch aus, dass die Zuweisungsentscheidung der Regierung nach § 50 AsylG der Zuständigkeit der Beklagten nicht entgegenstehe, denn die Zuweisungsentscheidung erlösche, wenn der Ausländer ausreise oder sein Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht werde, was auch der Fall sein könne, wenn dem Ausländer eine Duldung erteilt werde, die nicht nur der Abwicklung des asylverfahrensbedingten Aufenthalts diene (siehe auch BVerwG, Urteil vom 31.03.1992, Az. 9 C 155/90, juris Rn. 21). So liege der Fall hier (Rn. 5).

Durch die genannte Rechtsprechung seien die von der Beklagten aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen geklärt, sodass ihnen auch nicht mehr die von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zukomme (Rn. 6).

4. Aus der Sicht des Vertreters des öffentlichen Interesses wäre es zur Nachvollziehbarkeit des hier dokumentierten Beschlusses des BayVGH zu begrüßen, wenn das hierdurch bestätigte Urteil des VG Augsburg vom 07.06.2018 (Az. Au 1 K 19.943) in den juristischen Datenbanken – in anonymisierter Form – veröffentlicht würde.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 ZB 20.1593
Au 1 K 19.943

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- ***** -

***** & *****

gegen

Stadt A*****

- Beklagte -

beigeladen:

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Wohnsitzauflage;

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 26. Mai 2020,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer

ohne mündliche Verhandlung am **15. September 2020**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung wendet sich die Beklagte gegen die ihr vom Erstgericht auferlegte Verpflichtung, über den Antrag des Klägers auf Abänderung einer Wohnsitzauflage zu entscheiden.
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 3 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Solche Zweifel bestünden dann, wenn der Kläger im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung des Erstgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt hätte (BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11; B.v. 9.6.2016 – 1 BvR 2453/12 – juris Rn. 16). Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die allein streitige Zuständigkeit der Beklagten für die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG zu Recht bejaht. Die

Auffassung, dass die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (BGBl. I S. 2439) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 geschaffene Abänderungsbefugnis des § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts und nicht der Zuzugsbehörde zusteht, entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG SH, B.v. 30.7.2020 – 4 MB 23/20 – juris Rn. 24; OVG LSA, B.v. 22.01.2015 – 2 O 1/15 – juris Rn. 8, 12; vgl. auch Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 61 AufenthG Rn. 22 m.w.N.; zur alten Rechtslage etwa BayVGH, B.v. 13.4.2010 – 10 CE 09.2877 – juris Rn. 12 m.w.N.) sowie der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. nur VG Köln, U.v. 17.3.2016 – 12 K 5061/14 – juris Rn. 21; VG Saarland, B.v. 1.2.2016 – 6 L 1103/15 – juris Rn 30; VG Aachen, U.v. 22.05.2015 – 4 K 317/14 – juris Rn. 45 ff.) und wird auch von der Vertreterin des öffentlichen Interesses unter Verweis auf die behördliche Praxis geteilt. Insoweit verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche und zutreffende Begründung des Erstgerichts.

- 5 Im Hinblick auf das Zulassungsvorbringen ist lediglich ergänzend auszuführen, dass die Zuweisungsentscheidung der Regierung von Schwaben nach § 50 AsylG der Zuständigkeit der Beklagten nicht entgegensteht, denn die Zuweisungsentscheidung erlischt, wenn der Ausländer ausreist oder sein Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht wird, was auch der Fall sein kann, wenn dem Ausländer eine Duldung erteilt wird, die nicht nur der Abwicklung des asylverfahrensbedingten Aufenthalts dient (BVerwG, U.v. 31.3.1992 – 9 C 155/90 – juris Rn. 21; BayVGH, B.v. 1.9.2015 – 21 C 15.30131 juris Rn. 7; Röder in BeckOK MigR, Stand 1.7.2020, § 50 AsylG Rn. 40 m.w.N.; Kluth/Heusch in BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1.7.2020; § 50 AsylG Rn. 28). So liegt der Fall hier. Dass die dem Kläger von der Beklagten zuletzt (ohne nähere Begründung) erteilten Duldungen lediglich der Abwicklung des wegen des Asylbegehrens gewährten Aufenthalts dienen würden, ist spätestens seit der Geburt der im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Tochter des Klägers nicht mehr anzunehmen.
- 6 2. Sind die von der Beklagten aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen damit durch die genannte Rechtsprechung geklärt, kommt ihnen auch nicht mehr die von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, für Streitigkeiten, die sich auf eine Duldung oder eine Nebenbestimmung zu einer Duldung beziehen, den halben Regelstreitwert anzusetzen (vgl. zuletzt BayVGH, B.v. 3.7.2020 – 10

CS 20.1371 – juris Rn. 9; grundlegend BayVGH, B.v. 29.7.2002 – 10 C 02.1729 – juris Rn. 3).

- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Senftl

Zimmerer

Dr. Singer